

Verwaltungsbericht der Justizdirektion

Autor(en): **Jaberg, Ernst / Moser, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1968)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417756>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht der Justizdirektion

Direktor: Regierungsrat Dr. Ernst Jaberg
Stellvertreter: Regierungsrat Fritz Moser

I. Allgemeines

1. Gesetzgebung

- a) In der Abstimmung vom 19. Mai 1968 stimmte der Souverän der Abänderung von Artikel 13 Absatz 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern betreffend Herabsetzung des Wählbarkeitsalters für Mitglieder des Grossen Rates sowie weiterer in der Verfassung bezeichneter Behörden der administrativen und richterlichen Gewalt zu.
- b) Der Grosse Rat erliess folgende Dekrete:
- aa) Dekret vom 15. Mai 1968 betreffend den Tarif in Strafsachen.
 - bb) Dekret vom 15. Mai 1968 betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen.
- c) Der Regierungsrat änderte folgende Vollziehungsverordnungen ab:
- aa) Vollziehungsverordnung vom 2. Juni 1961 zum Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (siehe II. Abschnitt Ziff. 4 Grundbuchwesen lit. D hienach).
 - bb) Vollziehungsverordnung vom 16. Juni 1950 zum Gesetz über das Notariat.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate sowie weitere gesetzgeberische Vorarbeiten

- a) Hinsichtlich der parlamentarischen Vorstösse der Herren Grossräte Dürig, Schädelin und Imboden betreffend Änderung verschiedener Bestimmungen der bernischen Zivilprozessordnung, der Motion der Herren Grossräte Favre und Villard betreffend Teilrevision des Strafverfahrens und der Motion von Herrn Grossrat Dr. Bratschi betreffend Amtshausneubau in Bern wird auf die Ausführungen im Verwaltungsbericht der Justizdirektion 1967 verwiesen.
- b) Was die Schaffung eines Sozialversicherungsgerichtes anbelangt, wurden die Studien intensiv weitergetrieben. Es zeigte sich, dass im Zusammenhang mit der zukünftigen Belastung eines bernischen Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichtes vorerst weitere Abklärungen zu treffen sind hinsichtlich einer Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates an die Direktionen mit eventueller Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht. Die Justizdirektion bearbeitet zurzeit eine Vorlage auf der Stufe Gesetz, Dekret und Verordnung.

- c) Durch Regierungsratsbeschluss vom 28. August 1968 ist die Justizdirektion ermächtigt worden, Herrn alt Generalprokurator Dr. Walter Loosli mit den Vorarbeiten und der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein neues Jugendrechtspflegegesetz zu beauftragen.
In der Folge wurde der entsprechende Auftrag erteilt.
- d) Im Verlaufe des Berichtsjahres ist die Revision des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, teilweise abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, an die Hand genommen worden. Es soll durch ein Gesetz über die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe ersetzt werden. Die Vorlage wird im Jahre 1969 dem Regierungsrat und dem Grossen Rat unterbreitet werden können.
- e) Der Tarif über die Gebühren der Regierungstatthalter sowie derjenige über die Gebühren im Vormundschaftswesen, beide vom 15. November 1956/13. Mai 1957, werden gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften durch neue Verordnungen des Regierungsrates ersetzt. Die diesbezüglichen Vorarbeiten stehen vor dem Abschluss.
- f) Zur Ausarbeitung einer Stellungnahme zum Entwurf der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz für ein Konkordat über das Schiedsgerichtswesen ist eine Kleine Kommission eingesetzt worden, unter dem Präsidium des Justizdirektors; sie hat in zwei Sitzungen den ihr erteilten Auftrag erfüllt; die Vernehmlassung ist im Dezember 1968 eingereicht worden.
- g) Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass sich die Justizdirektion intensiv mit allen rechtlichen und politischen Belangen im Zusammenhang mit der Jurafrage zu befassen hatte. Insbesondere hat sie einen Vorentwurf einer verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmung für den Jura ausgearbeitet. Ausserdem ist in Arbeit eine Teilrevision der Erlasse über die Volksabstimmungen und Wahlen.

3. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:	Fr.
Ausgaben.....	11 911 230.35
Einnahmen.....	3 525 261.35
Ausgabenüberschuss.....	8 385 969.—
b) Justizverwaltung:	
Einnahmen.....	19 051 719.50
Ausgaben.....	10 579 165.50
Einnahmenüberschuss.....	8 472 554.—

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf Fr. 1179985.80 (1967: Fr. 1134824.60). Für amtliche Verteidigungen in Strafsachen hatte der Staat in 61 Fällen an Anwaltsentschädigungen Fr. 59155.40 zu übernehmen (1967: 80 mit Fr. 49472.70). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 530 Honorarforderungen der Anwälte mit Fr. 314586.45 bezahlt (1967: 493 mit Fr. 290599.70).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) in die Prüfungskommission für Notare (für den deutschsprachigen Kantonsteil):
 zu Ersatz- Prof. Dr. Fritz Gygi, Fürsprecher, Bern, und
 männern: Fürsprecher Friedrich Haller in Burgdorf;
- b) zu Amtsverwesern von
 Konolfingen: Pierre Haldemann, Fürsprecher und Notar in Biglen;
 Münster: Henri-Louis Favre, directeur de l'Ecole secondaire, Reconvilier;
- c) zu Gerichtsschreibern von
 Burgdorf: Fabio Righetti, Fürsprecher, Bern;
 Thun: Lukas Hopf, Fürsprecher, Thun;
- d) zu Grundbuchverwaltern von
 Bern: Alfred Kellenberger, Notar, bisher Adjunkt des Grundbuchamtes Bern;
 Freiberge: Joseph Erard, greffier du tribunal, Saignelégier;
- e) zu Adjunkten des Grundbuchamtes Bern:
 Charles Jenni, Notar, Bern, und
 Willy Santschi, Notar, Thun.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

- a) zu Gerichtspräsidenten von
 Nieder- Martin Josi, bisher Gerichtsschreiber, Wimmis;
 simmental: mis;
 Bern: Jürg Hug, Fürsprecher, Köniz;
 Interlaken: Hans Jürg Nägeli, Fürsprecher, Thun;
- b) zu Gerichtsschreibern/Betriebsbeamten von
 Freiberge: Joseph Erard, avocat, Neuchâtel;
 Nieder- Dieter Janser, Fürsprecher, Thun;
 simmental:
- c) zum Betriebs- und Konkursbeamten von Bern:
 Walter Ochsenbein, kantonaler Beamter, Wabern.

2. Regierungsstatthalterämter

Keine Besonderheiten.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 6 Bewerber, welche alle die Prüfung bestanden. An der zweiten Prüfung nahmen 4 Bewerber teil, welche alle patentiert werden konnten.

Im Berichtsjahr sind 2 praktizierende Notare gestorben. 4 Notare haben auf die Berufsausübung verzichtet.

Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 4 Notaren erteilt, einem davon als angestellter Notar.

Vom Vorjahr haben wir 15 unerledigte Beschwerdefälle übernommen; neu eingegangen sind 23 Beschwerden, ferner wurde in 8 Fällen eine Disziplinaruntersuchung von Amtes wegen eröffnet. 36 Fälle sind erledigt worden, und 10 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

In 6 Fällen mussten Notare disziplinarisch bestraft werden, und zwar: Verweis und Busse von Fr. 200.-, Busse von Fr. 200.- und 4 Verweise.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 2 eingereicht; 1 Fall wurde erledigt, und einer musste auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 299 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare). Die Notariatskammer hielt 2 Sitzungen ab.

4. Grundbuchwesen

Am 17. August 1968 ist Notar Max Häberli, Grundbuchverwalter in Bern, gestorben.

Für die Zeit der durch den Rücktritt von Notar Peter Hadorn, Grundbuchverwalter in Nidau und Laufen, eingetretenen Vakanz wurden als a. o. Grundbuchverwalter bestimmt:

Notar Anton Fink, Grundbuchverwalter in Laupen, für das Grundbuchamt Nidau, und
 Notar Niklaus Lüthi, Grundbuchverwalter in Büren, für das Grundbuchamt Laufen.

A. Bereinigung des kantonalen und Anlage des schweizerischen Grundbuches

1968 konnten nach durchgeführter Bereinigung, Erstellung und öffentlicher Auflage die Grundbücher der Gemeinden Montsevelier, Amtsbezirk Delsberg, und Montignez, Amtsbezirk Pruntrut, als schweizerische Grundbücher in Kraft erklärt werden. Damit reduziert sich die Zahl der noch umzuarbeitenden kantonalen Grundbücher auf 69.

B. Grundbuchführung

Es wird auf die Geschäftszahlen der Grundbuchämter in der nachstehenden Statistik verwiesen.

In Grundbuchsachen sind 10 Beschwerden erhoben worden. Zwei davon wurden zugesprochen, fünf abgewiesen, auf eine wurde nicht eingetreten und zwei konnten als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben werden.

Ferner ist gegen eine Bereinigungsverfügung eingeschrieben worden; sie wurde von der Justizdirektion abgewiesen.

An die Grundbuchämter richteten sich folgende Kreisschreiben:

- a) Orientierung vom 24. April 1968 bezüglich der Einsprachen, Rekurse und Beschwerden gegen die amtliche Bewertung;
 b) Weisung vom 7. Juni 1968 über den Bezug und die Befreiung von Handänderungsabgaben bei Expropriationen und bei freihändigem Liegenschaftserwerb unter Enteignungsandrohung;

- c) Kreisschreiben vom 26. Juni 1968 über die Zulassung von beglaubigten Photokopien der Legitimationsakten im Grundbuchbeleg;
- d) Kreisschreiben vom 29. November 1968 über das Urteil und Urteilssurrogate als Rechtsgrundaussage für Eintragungen im Grundbuch.

An die Sekretäre der Gemeindeschätzungskommissionen und die Grundbuchverwalter richtet sich eine Weisung der Direktionen der Justiz und der Finanzen vom 8. Oktober 1968 über die Bescheinigung der amtlichen Werte bei Liegenschaftsteilungen.

Die Meldepflicht der Grundbuchämter an die Erbschafts- und Schenkungssteuer-Abteilung nach Artikel 35 EuSG behandelt ein Kreisschreiben vom November 1968.

Schliesslich hat sich der Grundbuchinspektor in einer Zusammenfassung vom 2. Oktober 1968 zu folgenden Themen geäussert:

1. Pfandrechte und Miteigentum.
2. Einspracheverfahren nach EGG Artikel 19 bei Kaufrechten.
3. Parzellierung/Zuschreibung.
4. Subjektive Verknüpfung mehrerer Parzellen; Wirkung auf die «Anmerkungsparzelle».

Langsam nehmen die Stockwerkeigentums-Begründungen zu und verbreiten sich in weitem Amtsbezirken. Sie beanspruchen die Grundbuchämter in vermehrtem Masse wie auch Umlagen und Enteignungen – alles Geschäfte nach neuen Gesetzgebungen, bei deren Verarbeitung oft der beste Weg erst noch gesucht werden muss. Auch Güterzusammenlegungen verursachten viel zusätzliche Arbeit.

C. Ländliches Bodenrecht

1. Über die Einsprachen nach EGG und deren Erledigung gibt die Tabelle auf S. 81 Auskunft. Die Rechtsprechung hielt sich an die bisherige Praxis.
2. *Sperrfrist*
Im Jahre 1968 wurden total 894 Gesuche im Sinne von Artikel 218 ff. OR eingereicht. Gutgeheissen wurden 882 Begehren. In 6 Fällen erfolgte eine Abweisung, in 6 Fällen ein Rückzug.
3. *Verhütung der Überschuldung (LEG)*
Keine Bemerkungen.

D. Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Von 11 Rekursen wurden 9 zurückgezogen und 2 gutgeheissen. Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 2. Juni 1961 zum Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ist am 13. November 1968 vom Regierungsrat in dem Sinne abgeändert worden, dass als beschwerde- und klageberechtigter Behörde gemäss Artikel 7 lit. c des Bundesbeschlusses anstelle der Landwirtschaftsdirektion die Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet worden ist. Die Abänderung steht im Zusammenhang mit einer Lockerung der Bewilligungspraxis, indem inskünftig volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere den Interessen der Fremdenverkehrswirtschaft, vermehrt Rechnung getragen werden soll. Entsprechende Richtlinien sind in einem Kreisschreiben der Volkswirtschaftsdirektion vom 7. Dezember 1968 erlassen worden.

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechts-hängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschafts-direktion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion ist noch rechts-hängig	Vor 1. Instanz sind noch rechts-hängig
1. Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Bern	3	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—
4. Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Burgdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Delsberg	5	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—	—
9. Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Fraubrunnen	6	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3
11. Freiberge	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
12. Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Interlaken	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
14. Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Laufen	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—
16. Laupen	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
17. Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Niedersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Oberhasli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Obersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Pruntrut	3	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—
24. Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Seftigen	4	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—
27. Signau	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
28. Thun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Trachselwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Wangen	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	28	—	—	—	—	2	22	1	16	—	—	1	4

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl						Total			Fr.	Anzahl
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter					
1. Aarberg	74	304	—	1	—	75	454	2 025	35 005 285	195	436
2. Aarwangen	181	567	2	—	1	126	877	1 546	44 593 736	395	792
3. Bern	505	1 790	3	5	2	698	3 003	3 352	462 994 926	1 702	3 037
4. Biel	170	297	—	—	1	93	561	587	82 583 271	276	563
5. Büren	119	359	—	—	—	249	727	1 475	24 024 680	156	348
6. Burgdorf	164	648	2	2	—	238	1 054	1 309	53 534 176	413	695
7. Courtelary	77	537	—	3	—	134	751	1 349	31 852 797	289	635
8. Delsberg	80	564	—	3	—	121	768	1 452	24 035 582	216	434
9. Erlach	115	161	—	—	—	30	306	1 116	12 124 391	72	127
10. Fraubrunnen	228	896	1	—	—	592	1 717	3 275	65 890 737	910	1 929
11. Freiberge	49	180	—	—	—	44	273	914	7 405 648	44	68
12. Frutigen	242	458	1	4	—	289	994	1 398	27 131 637	520	1 122
13. Interlaken	330	747	3	6	—	579	1 665	2 486	51 001 660	815	1 701
14. Konolfingen	121	610	1	—	1	224	957	2 092	62 593 521	598	795
15. Laufen	109	412	—	—	—	59	580	1 287	16 352 679	117	323
16. Laupen	61	138	—	—	—	55	254	944	12 091 176	133	266
17. Münster	109	692	1	5	—	587	1 394	2 212	29 761 400	128	272
18. Neuenstadt	44	91	—	—	—	19	154	403	6 923 624	26	48
19. Nidau	132	563	1	—	—	161	857	1 208	62 557 622	254	627
20. Niedersimmental	103	470	—	—	—	181	754	1 335	28 024 113	241	406
21. Oberhasli	46	114	—	—	—	44	204	477	6 680 831	110	308
22. Obersimmental	49	208	—	—	—	121	378	759	12 786 162	203	410
23. Pruntrut	201	632	1	1	—	624	1 459	3 269	23 494 220	171	760
24. Saanen	50	247	—	1	—	126	424	694	19 997 836	278	272
25. Schwarzenburg	49	147	2	—	—	28	226	616	9 338 862	237	289
26. Seftigen	129	533	—	4	1	161	828	1 741	34 860 001	596	1 041
27. Signau	138	495	—	—	13	65	711	2 199	22 365 810	495	1 573
28. Thun	272	961	2	6	—	287	1 528	2 193	120 039 923	756	1 994
29. Trachselwald	144	272	1	—	—	67	484	853	21 453 183	317	476
30. Wangen	81	403	—	—	—	255	739	1 284	33 137 691	157	416
	4 172	14 496	21	41	19	6 332	25 081	45 850	1 411 637 180	10 820	22 163

III. Grundpfandrechte				IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen		VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen			
Anzahl		Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen		
Gülden	Schuldbriefe												Grundpfandverreibungen	Fr.
—	422	52	474	1 371	29 139 789	295	724	851	1 247	355	864	1 998 453	8	7
—	637	58	695	1 304	41 747 131	217	628	280	4 236	787	1 817	3 265 610	6	40
—	2 940	186	3 126	3 744	377 697 125	753	1 093	445	25 224	2 536	3 068	43 115 332	—	94
—	659	41	700	703	82 085 917	507	509	62	3 457	637	743	16 308 890	1	18
—	356	18	374	808	24 790 117	189	341	568	1 770	355	805	1 489 620	2	8
—	822	228	1 050	1 626	47 009 077	328	431	238	4 218	597	948	5 154 626	4	33
—	532	38	570	1 041	23 696 524	313	534	25	1 224	378	788	2 823 538	1	14
—	601	40	641	1 603	29 102 085	402	919	67	1 490	797	1 528	13 387 492	—	37
—	182	12	194	987	10 923 960	42	242	307	895	186	505	382 484	5	9
—	586	105	691	1 603	53 669 626	348	880	1 144	5 439	1 822	3 722	10 527 124	4	29
—	184	9	193	1 188	7 350 261	92	389	58	405	202	698	1 184 508	4	3
—	487	70	557	538	21 431 494	371	383	131	1 450	324	424	1 969 133	—	26
—	955	112	1 067	1 410	50 493 213	606	935	230	3 040	2 536	3 267	4 182 425	2	31
—	877	95	972	1 614	48 133 780	320	480	821	4 358	1 189	1 529	2 764 489	5	24
—	294	14	308	935	18 105 648	187	655	112	775	443	1 087	1 262 630	4	9
—	224	20	244	583	11 777 429	32	64	24	830	131	515	1 116 639	2	2
—	502	40	542	1 817	23 774 700	300	1 027	67	999	1 112	3 210	2 629 800	7	13
—	152	5	157	682	7 045 970	74	299	9	279	138	293	1 823 770	—	—
—	598	50	648	1 232	44 377 290	227	300	71	2 091	404	982	3 600 388	3	9
—	438	66	504	681	22 230 726	278	405	57	1 329	379	881	2 401 102	—	12
—	169	11	180	286	6 781 526	81	136	40	370	152	272	408 561	6	3
—	235	37	272	471	9 618 524	152	341	503	685	330	518	1 044 902	—	8
—	660	45	705	3 736	30 404 020	371	2 044	328	661	1 383	4 942	4 320 990	3	20
—	188	4	192	259	11 672 146	108	140	46	975	143	200	1 707 759	3	1
—	147	34	181	579	4 722 187	123	223	27	222	132	417	1 003 259	5	12
—	479	49	528	1 438	25 523 083	335	830	74	1 843	509	1 147	2 036 804	4	5
—	492	107	599	1 534	17 152 710	257	673	248	4 544	642	2 165	2 634 560	5	21
—	1 527	156	1 683	2 381	109 208 370	1 156	1 395	123	6 664	1 226	1 700	11 008 366	17	34
—	509	73	582	1 390	16 545 599	114	141	162	1 671	323	629	1 273 460	10	24
—	374	25	399	1 021	25 441 828	105	226	68	953	299	663	2 101 757	2	9
—	17 228	1 800	19 028	38 565	1 231 651 855	8 683	17 387	7 186	84 154	20 447	40 327	161 928 471	113	555

5. Gerichtsschreibereien

In den Amtsbezirken Delsberg, Oberhasli und Signau sind die Gerichtsschreiberposten unbesetzt.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Keine Bemerkungen.

7. Güterrechtsregister

Keine Bemerkungen.

8. Handelsregister

Keine Bemerkungen.

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 9 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen behandelt worden. In 5 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 2 Rekurse wurden gutgeheissen, auf 1 Fall konnte nicht eingetreten werden, und 1 Fall wurde durch Rückzug als gegenstandslos abgeschrieben.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 3 Fälle zu behandeln.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

10. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

Das im Verhältnis zu den Jugendämtern anderer Kantone nur wenige Personen umfassende Jugendamt versuchte nach Kräften den ihm zugeordneten Aufgaben gerecht zu werden. Neben der Vorbereitung der regierungsrätlichen *Entscheide auf dem Gebiete des Eltern- und Kindesrechtes* (Zivilrecht), *der Jugendstrafrechtspflege und des administrativen Jugendschutzes*

(Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen) galt die Aufmerksamkeit des Jugendamtes auch ganz besonders der Zusammenarbeit mit den vormundschaftlichen Organen und andern Behörden, denen es nicht nur tagtäglich mündlich und schriftlich mit Raterteilung in allen das Eltern- und Kindesrecht beschlagenden Fragen (Vaterschafts-, Adoptions-, Kinderschutzsachen usw.) beistand, sondern sehr oft auch praktisch mithalf bei den Abklärungen schwieriger Verhältnisse und bei der Unterbringung verschiedener Kinder und Jugendlicher (im Berichtsjahr in über 150 Fällen).

Der *behördlichen Information und Weiterbildung* dienten auch die in sämtlichen französischsprechenden Amtsbezirken des Juras durchgeführten *Konferenzen* und die Herausgabe von Mustervorlagen.

Das Jugendamt wird natürlich auch von vielen Privatpersonen um Hilfe in Erziehungsfragen angegangen.

Gestützt auf die Eidgenössische Verordnung vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen wurden 1968 aus der ganzen Schweiz 772 *ausserehelich geborene und 55 ausserehelich erklärte, in unserem Kanton beheimatete Kinder* gemeldet; das Jugendamt hat die Beistandsbestellung durch die zuständigen Vormundschaftsbehörden zu überwachen und musste wiederum in recht vielen Fällen bei negativen Kompetenzkonflikten intervenieren.

Dem Jugendamt sind gemäss gesetzlicher Bestimmung u.a. auch die allgemeine Förderung der Jugendhilfe und des Jugendschutzes übertragen; es hat zu diesem Zwecke als kantonale Zentralstelle mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendhilfe in Verbindung zu stehen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird namentlich durch die persönliche Mitarbeit des Vorstehers und der Adjunktin in Aufsichts-, Heim- und Anstaltskommissionen, in Schulkommissionen von Sozial- und anderen Berufsschulen, in Arbeitsausschüssen und Vorständen vieler gemeinnütziger Einrichtungen gewährleistet.

Einige andere Wirkungsgebiete des Jugendamtes seien nur aufgezählt: *Geschäftsstelle für Elternbildung* (u.a. Organisation der Ausbildung der Kursleiter in Kursen, Seminaren, Arbeitsnachmittagen); *Rechtshilfeleistungen an ausserkantonale und ausländische Amtsstellen* (Alimentenvermittlung, Vaterschaftsachen, Beratungen usw.); *Gutachten über Kinderzuteilungen in Ehescheidungsprozessen* auf Grund zeitraubender Besprechungen und Abklärungen; *Vorträge* bei privaten und behördlichen Veranstaltungen, in Ausbildungskursen für Gewerbe- und Hilfsschullehrer, Polizei-Rekrutenschulen.

Im übrigen wird auf die früheren Jahresberichte verwiesen.

Folgende Geschäfte wurden zuhanden des Regierungsrates bearbeitet:

Art der Geschäfte	Vom Vorjahr übernommen	Neueingänge	Total	Erlidigt	Am Jahresende noch hängig
a) Vormundschaftliche Rekurse (Art. 283–287 und 380 ff. ZGB)	5	5	10	10	—
b) Jugendstrafrechtliche Rekurse (Art. 48 EG zum StGB)	2	4	6	5	1
c) Administrative Einweisung in Erziehungsanstalt (Art. 21 GEV)	1	6	7	7	—
d) Bedingte Entlassungen aus der Erziehungsanstalt (Art. 94 Abs. 1 StGB, Art. 27 Abs. 2 GEV)	1	46	47	46	1
e) Widerruf der bedingten Entlassung (Art. 94 Abs. 2 StGB, Art. 27 Abs. 5 GEV)	1	5	6	6	—
f) Änderung der Massnahmen (Art. 86/93 StGB, Art. 43 EG zum StGB)	—	3	3	3	—
g) Beschwerden gegen Jugendanwaltschaften (Art. 35 Ziff. 1 EG zum StGB)	1	2	3	1	2
h) Rekurse im Pflegekinderwesen (§ 19 der VO vom 21. Juli 1944)	—	2	2	2	—
i) Vernehmlassungen zu Weiterziehungen:					
an Bundesgericht	—	2	2	2	—
an Verwaltungsgericht	—	1	1	1	—

Die 10 *familienrechtlichen Rekurse* wurden folgendermassen erledigt: Abweisung 6, Gutheissung 2, Rückzug 1, Nichteintreten 1. Von den *jugendstrafrechtlichen Rekursen* wurden 3 abgewiesen, 2 wurden zurückgezogen, einer harret noch der Erledigung.

1 *Beschwerde gegen eine Jugendanwaltschaft* wurde durch Abschreibung erledigt, 2 Beschwerden waren Ende des Jahres noch hängig.

Die 2 *Rekurse im Pflegekinderwesen* fanden ihre Erledigung durch Vermittlung des Jugendamtes und Rückzug der Rekurse.

42 *Gesuche um bedingte Entlassung* konnten gutgeheissen, 3 mussten abgewiesen und auf eines konnte nicht eingetreten werden.

In 3 Fällen wurde trotz neuen Delinquierens auf den *Widerruf der bedingten Entlassung* verzichtet; 3 seinerzeit bedingt Entlassene mussten hingegen wegen ausgesprochener Nichtbewährung in die Anstalt zurückversetzt werden.

Der *Rekurs gegen eine administrative Einweisung* eines Jugendlichen wurde vom Verwaltungsgericht gutgeheissen. Einer der ans *Bundesgericht* weitergezogenen Fälle wurde wegen Rückzuges der Berufung abgeschlossen, der andere Fall ist noch hängig.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Wegen Zeitmangels konnte diese nicht mit der gewünschten Intensität ausgeübt werden. Bezüglich zweier Heime mussten eingehendere Untersuchungen vorgenommen werden; in beiden Fällen erwiesen sich die von Dritten erhobenen Vorwürfe als haltlos. Es konnten 2 neue Betriebsbewilligungen erteilt werden. Einige Heime mussten wegen Personalmangels oder aus Altersrücksichten in den vergangenen Jahren aufgehoben werden. Glücklicherweise werden aber neue kleinere und grössere Heime geplant, zu welchen Vorhaben das Jugendamt im Berichtsjahr beratend zugezogen wurde. Gegenwärtig unterstehen 56 Heime der Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes.

Psychiatrische Beobachtungsstation für männliche Jugendliche in Enggistein

1. Die gute Belegung des Heimes und die Tatsache, dass im Berichtsjahr wiederum 69 Aufnahmege-suchen nicht ent-sprochen werden konnte, bewiesen erneut die Notwendigkeit und die Daseinsberechtigung der Beobachtungsstation. Die Station war bei 7351 (Vorjahr: 7090) jährlichen Verpflegungstagen im Tag durchschnittlich mit 20,2 Zöglingen belegt. 81 Austritten standen 84 Eintritte gegenüber. Der durchschnittliche Aufenthalt eines Zöglings in der Station betrug 90,8 Tage, wovon 84,4 Tage der effektiven Beobachtung dienten. Die Verkürzung des Aufenthaltes gegenüber dem Vorjahr (114) ist ohne Zweifel der intensiven Beobachtung durch den Stationsarzt (Dr. med. Thalmann), den Leiter und deren Mitarbeiter zuzuschreiben. 5 Jugendlichen ermöglichte man, im Halbexternat 16 (14) sogenannte kurze Schnupperlehren zu machen, die wiederum für die beobachtenden Abklärungen wertvoll waren. 11 Jugendliche hielten sich vorübergehend zum zweiten Male in der Station auf. Die relativ häufigen Entweichungen (51 gegenüber 32 im Vorjahr) hingen wahrscheinlich nicht zuletzt mit den allgemeinen «progressiven» Strömungen zusammen und stellten fast immer auch eine besondere Belastung für die Betreuer dar. 7 Zöglinge standen bei ihrem Eintritt noch im Schulalter.

30 Neueingetretene wurden von bernischen, 37 von ausserkantonalen Jugendanwaltschaften und Jugendämtern, 2 vom Jugendamt des Kantons Bern, 7 von bernischen und 5 von ausserkantonalen Vormundschaftsbehörden, 2 von der Invali-

denversicherung und 1 durch die Eltern eingewiesen. 8 der ausserkantonalen Zöglinge waren bernischer Herkunft. Von den Ausgetretenen konnten 25 (30,8%) in die eigene Familie zurückkehren, 36 (44,4%) fanden Aufnahme in einer fremden Familie, 4 (4,8%) wurden in ein Erziehungsheim, 5 (6,2%) in ein Lehrlingsheim, 7 (8,7%) in ein Gefängnis, 2 (2,5%) in eine psychiatrische Klinik eingewiesen, 1 trat in ein Institut über, und einer rückte in die RS ein. Gerade an Hand dieser Zahlen wird erneut sichtbar, dass durch die klärende Beobachtung doch bei vielen Jugendlichen nachher von der Unterbringung in einer Anstalt abgesehen werden kann und dadurch nicht nur den Eltern, sondern auch dem Gemeinwesen viele und grosse Kosten erspart werden können. Mündliche Beratungen erfolgten in 65 (56) Gesprächen mit Versorgern und 42 (39) Besprechungen mit Eltern; schriftliche Gutachten und Berichte wurden 56 (69) erstattet.

2. Ermutigend ist, dass der vom Grossen Rat einstimmig zur Annahme empfohlene Volksbeschluss betreffend Erstellung einer neuen psychiatrischen Beobachtungsstation und eines halboffenen Heimes in Rörswil in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1968 mit 50983 gegen 25700 Stimmen angenommen wurde und dass nun in absehbarer Zeit die mit manchen Nachteilen behaftete und immer als Provisorium betrachtete bisherige Beobachtungsstation durch eine zweckmässige, den heutigen Ansprüchen besser entsprechende Neuanlage ersetzt werden darf.

Pflegekinderwesen

1. *Statistische Angaben* (die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Vorjahr):

Anzahl der gemeldeten Pflegekinder am 31. Dezember 1968: 3807 (3881). Abnahme: 74 (101).

Altersstufen	1-6jährig	7-11jährig	12-16jährig
Knaben	716 (743)	595 (586)	693 (720)
Mädchen	704 (688)	567 (577)	531 (567)
	- 11	-	- 63

Heimat: Kanton Bern: 2349 (2454); andere Kantone: 903 (899); Ausland: 528 (497); nicht bekannt: 27 (31).

Familienverhältnisse: Eheliche Kinder: 2263 (2331); Aussereheliche: 1544 (1550); davon sind Vollwaisen: 53 (56); Halbwaisen: 243 (252); Scheidungskinder: 714 (732).

Pflegeverhältnisse: Kinder bei Grosseltern: 830 (836); bei andern Verwandten: 578 (616); in fremden Familien: 2219 (2241); bei den Eltern gemäss § 3 der VO über das Pflegekinderwesen: 180 (188).

Schulverhältnisse: Vorschulpflichtige: 1460 (1492); Primarschüler: 2079 (2102); Sekundarschüler: 194 (204); Hilfsschüler: 66 (73); Bildungsunfähige: 8 (10).

Pflegegelder: Keines: 1366 (1343); bis Fr.80.-: 700; Fr.81.- bis 120.-: 790; über Fr.120.-: 717; nicht bekannt: 234 (352).

Zahl der versicherten Kinder	Vorschulalter	Schulpflichtige
Krankenkasse	1264 (1252)	2113 (2063)
Unfallversicherung	617 (631)	1473 (1453)

Im Berichtsjahr neu registrierte Pflegeverhältnisse: 869 (947); Versorger: Eltern: 483 (475); Vormundschaftsbehörden: 310 (387); private Fürsorgestellen: 45 (43); Fürsorgebehörden: 17 (27); Jugendanwaltschaften: 14 (15).

Versorgungsgründe: Wirtschaftliche und familiäre Gründe: 220 (190); unvollständige Familie: 528 (614); besondere Verhältnisse beim Kinde: 64 (70); andere Gründe: 57 (73).

Im Berichtsjahr aufgelöste Pflegeverhältnisse: 943 (1048); freiwillig: 892 (965); durch Behördenbeschluss: 51 (83).

Auflösungsgründe: Schulaustritt: 293 (410); Rückkehr zu den Eltern: 348 (302); Adoption: 68 (62); Schwierigkeiten beim Kinde: 31 (37); Mängel am Pflegeplatz: 11 (23); Wegzug der Pflegeeltern: 132 (131); Tod des Pflegek Kindes: - (7); andere Gründe: 60 (75).

Zwei im Berichtsjahr eingegangene *Rekurse* wegen Verweigerung bzw. Entzuges der Pflegekinderbewilligung konnten durch Abschreibung erledigt werden.

2. Ausser einer weiteren leichten Abnahme bei den gemeldeten Pflegeverhältnissen weisen die Zahlen innerhalb der Statistik gegenüber dem letzten Jahr keine bemerkenswerten Veränderungen auf. Gerichtliche Untersuchungen gegen Erwachsene oder Jugendliche wegen Verfehlungen an Pflegekindern wurden 15 (4) gemeldet, wovon allein bei zwei Kindern 12 Personen beteiligt waren. Wenn solche Gefährdungen auch nur vereinzelt vorkommen, wird durch sie doch immer wieder deutlich, wie sorgfältig Pflegeplätze ausgewählt werden müssen und wie wichtig eine gründliche Aufklärung der Pflegeeltern über ihre Aufgabe und Verantwortung ist. Aus Platzgründen kann hier nicht weiter darauf eingetreten werden.

Die Konferenzen mit den Aufsichtsorganen und Behörden wurden im Berichtsjahr in sechs Amtsbezirken des Juras weitergeführt.

Jugendanwaltschaften

1. Aus Platzgründen kann auch über die Jugendstrafrechtspflege nur auszugsweise berichtet werden.

Die Jugendanwälte machen in ihren Rechenschaftsberichten wiederum auf verschiedene nicht leichtzunehmende Beobachtungen hinsichtlich der heutigen, besonders den jungen Menschen gefährdenden Strömungen und Zeiterscheinungen aufmerksam. Die Zahl der Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche ist zwar kleiner als im Vorjahr. Es muss daher die oft in Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse aufgestellte Behauptung, die Jugendkriminalität habe stark zugenommen – wenigstens für den Kanton Bern – mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Dies heisst nun wiederum nicht, dass die Delinquenz der Kinder und Jugendlichen bagatellisiert werden darf oder dass die Arbeitslast der Jugendanwaltschaften leichter geworden wäre. Zu sagen ist aber, dass glücklicherweise nur wenige jugendliche Rechtsbrecher wirklich kriminelle Züge aufweisen. Und andererseits werden die mühsamen und zeitraubenden Untersuchungen und nachgehenden Betreuungen immer zahlreicher. Besondere Mühe bereiten namentlich in den Städten die Untersuchungen häufig bandenmässig begangener Diebstähle in Selbstbedienungsgeschäften, die oft erst gemeldet werden, wenn die Deliktssummen schon eine beträchtliche Höhe erreicht haben und die Dreistigkeit der Täter von den Ladeninhabern nicht mehr übersehen werden kann. Die häufig falsche Nachsicht leistet der Gefährdung und Verwahrlosung der jugendlichen Täter natürlich noch Vorschub. Grosse Sorge bereitet den Jugendanwälten auch die Tatsache, dass die Anstaltsleitungen immer häufiger die Wiederaufnahme besonders renitenter, sich über alle gesellschaftlichen Ordnungen hinwegsetzender Drausbrenner ablehnen; die Betreuer solcher vollständig deroutierter und vernünftigen Überlegungen absolut unzugänglicher Halbwüchsiger stehen oft fast ohnmächtig dem Geschehen gegenüber.

Wiederum zugenommen haben die Diebstähle; geringer war die, übrigens von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterworfenen, Zahl der Sittlichkeitsdelikte. Hingegen machte sich eine ganze Bande Jugendlicher und junger Erwachsener in besonders

schwerer Weise gegenüber noch im Schutzalter stehenden Mädchen schuldig. Auch in einem andern Landesteil verging sich ein Jugendlicher wiederholt in schwerer, gewalttätiger Weise gegen seine Opfer.

2. **Statistische Angaben** (in Klammern die Zahlen des Vorjahres).

a) Einzig im Jura hat die Zahl der neuen Anzeigen gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen. Gesamthaft hatten sich die Jugendanwälte, einschliesslich 583 noch vom Vorjahr übernommener, mit 7821 (8057) Anzeigen zu beschäftigen. 603 (583) Fälle harrten Ende des Jahres noch der Erledigung. Mangels Zuständigkeit wurden 916 (1015) Anzeigen an andere Behörden überwiesen, 3721 (4143) wurden durch Strafmandat im summarischen Verfahren erledigt. Auffallend ist, dass die im ordentlichen Verfahren (mit einlässlicher Untersuchung) behandelten Fälle auf 2581 (2316) anstiegen; sie betrafen 847 (716) Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren und 1734 (1711) Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren.

b) **Erziehungsmassnahmen oder Strafen** mussten von den Jugendanwälten (die für Kinder und schulpflichtige Jugendliche als erstinstanzliche Jugendrichter wirken) bzw. den ebenfalls als Jugendrichter amtierenden Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten gegen 510 (448) Kinder und 1457 (1351) Jugendliche verfügt werden. 632 (520) Anzeigen konnten durch Nichtfolgegebung, Aufhebung der Untersuchung, Freispruch oder Absehen von Massnahmen (Art.88 StGB) erledigt werden.

Folgende Strafen und Massnahmen wurden verfügt, wobei in einzelnen Fällen neben Erziehungs- auch besondere Behandlungsmassnahmen angeordnet oder neben Einschliessungsstrafe noch eine Busse auferlegt wurde:

	Kinder	Jugendliche
Verweis	427 (376)	651 (573)
Schularrest bzw. Arbeitsleistung	— (—)	90 (84)
Busse	— (—)	470 (444)
Einschliessung	— (—)	94 (96)
Aufschub des Entscheides, verbunden mit Schutzaufsicht (Art.97 StGB)	— (—)	61 (79)
Belassung in eigener Familie und Erziehungsaufsicht	54 (39)	57 (61)
Einweisung in fremde Familie	6 (6)	36 (50)
Einweisung in Erziehungsanstalt oder Erziehungsheim	21 (33)	69 (68)
Einweisung in Erziehungsanstalt gemäss Artikel 91 Ziffer 3 StGB	— (—)	4 (5)
Besondere Behandlung	2 (1)	15 (17)

c) Bei 7 (4) Kindern und 7 (9) noch schulpflichtigen Jugendlichen änderten die Jugendanwälte in eigener Kompetenz die früher angeordneten Massnahmen; bei 11 (29) nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen beantragten sie solche Änderungen entweder dem Regierungsrat (3 [5]) oder den zuständigen Gerichten (8 [24]).

d) **Rechtsmittel** gegen Beschlüsse der Jugendanwälte oder gegen Entscheide der Jugendgerichte wurden folgende ergriffen: *Rekurse* an den Regierungsrat: 6 (6), *Appellationen* an das Obergericht: 3 (8).

e) Von den im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Kindern waren 118 (123) Mädchen und 729 (570) Knaben, von den Jugendlichen 223 (242) weiblichen und 1511 (1381) männlichen Geschlechts.

f) **Im ordentlichen Verfahren** wurden folgende Delikte beurteilt:

	Kinder	Jugendliche	Total	(1967)
1. Strafgesetzbuch:				
Mord	— (—)	— (—)	—	(—)
Fahrlässige Tötung	— (—)	1 (3)	1	(3)
Körperverletzung	14 (4)	16 (9)	30	(13)
Diebstahl	242 (166)	342 (329)	584	(495)

	Kinder	Jugendliche	Total	(1967)
Entwendung	27 (33)	40 (43)	67	(76)
Raub	— (—)	1 (5)	1	(5)
Veruntreuung	— (2)	6 (8)	6	(10)
Fundunterschlagung	2 (—)	2 (3)	4	(3)
Hehlerei	19 (9)	37 (29)	56	(38)
Sachbeschädigung	52 (40)	59 (39)	111	(79)
Betrug	8 (7)	28 (33)	36	(40)
Erpressung	3 (—)	7 (—)	10	(—)
Delikte gegen die Sittlichkeit	20 (44)	125 (157)	145	(201)
Brandstiftung	— (—)	1 (1)	1	(1)
Fahrlässige Verursachung eines Brandes	23 (28)	9 (8)	32	(36)
Delikte gegen den öffentli- chen Verkehr	3 (3)	4 (5)	7	(8)
Urkundenfälschung	— (1)	9 (6)	9	(7)
Andere Verstösse gegen die Bestimmungen des StGB (Irreführung der Rechts- pflege, Ehrverletzungen, Sachentziehung, Tierquäle- rei, falsches Zeugnis usw.)	3 (28)	44 (61)	47	(87)
2. EG zum StGB (Art. 6–23):	7 (5)	21 (34)	28	(39)
3. Spezialgesetze:				
Widerhandlungen gegen das SVG	403 (342)	975 (859)	1378	(1201)
Widerhandlungen gegen das Fischerei- und Jagd- gesetz	18 (15)	21 (25)	39	(40)
Widerhandlungen gegen andere Gesetze (Kino- und Spielsalonbesuch, Zech- prellerei, Hotelfälschmel- dung, Schulunfleiss usw.)	6 (11)	119 (81)	125	(92)

g) Die im *summarischen Verfahren* erledigten Anzeigen betra-
fen folgende Widerhandlungen:

Widerhandlungen gegen das SVG	2985	(3336)
Schulunfleiss	217	(223)
Nachtlärm und unanständiges Benehmen	232	(236)
Stellenwechsel ohne Bewilligung (Ausländer)	42	(53)
Übertretung verschiedener anderer Gesetze	270	(301)

h) Gegen 5 (14) Burschen und 4 (10) Töchter im Alter von 18
bis 20 Jahren mussten von den Jugendanwälten *Administrativ-
untersuchungen* geführt werden, die zu 6 (12) Einweisungsan-
trägen an den Regierungsrat führten.

i) Wegen Gefährdung und Verwahrlosung von 46 (61) Kindern
und 151 (127) Jugendlichen beantragten die Jugendanwälte
den zuständigen Vormundschaftsbehörden *vormundschaftliche
Massnahmen* gemäss Artikel 283 ff. ZGB; ferner wurde die Be-
vormundung dreier Schutzbefohlener beantragt.

k) Über 55 (65) Kinder und 143 (175) Jugendliche wurden, ins-
besondere von Erziehungsberatungsstellen und Beobach-
tungsstationen, psychiatrische oder psychologische Gutach-
ten eingeholt.

l) Der Erziehungsaufsicht und nachgehenden Fürsorge der
Jugendanzwaltschaften unterstanden während des Berichtsjah-
res 228 (230) Kinder und 1390 (1514) Jugendliche. Die 1231
(1297) am Ende des Jahres betreuten Schützlinge (151 Kinder
und 1080 Jugendliche) waren folgendermassen untergebracht:

	Kinder	Jugendliche	Total
In der eigenen Familie	89 (83)	550 (582)	639 (665)
In Pflegeplätzen	15 (20)	66 (53)	81 (73)
In Lehr- und Arbeitsstellen	— (—)	244 (287)	244 (287)
In Heimen und Anstalten	47 (53)	220 (219)	267 (272)
In Haft	— (—)	— (—)	— (—)
Ins Ausland geflüchtet	— (—)	— (—)	— (—)

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Mai 1969.
Begl. Der Staatsschreiber: Hof

11. Administrativjustiz

Rekurse gegen Direktionsentscheide hatten wir im Berichts-
jahr 33 zu behandeln; sie wurden vom Regierungsrat wie folgt
entschieden:

Abweisung	16
Gutheissung	4
Nichteintreten	4
Rückzug oder gegenstandslos	9

12. Mitberichte

Keine Bemerkungen.

13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 117
Fälle zu behandeln.

108 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweck-
es der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmi-
gung vorgelegt.

14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 571 weitergeleitet.
Die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-
departementes hat uns 20 Erbfälle von im Ausland verstorbe-
nen Bernern zur Behandlung überwiesen.

15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Kanton Bern waren total 367 Einsprachen zu beurteilen. Sie
wurden wie folgt erledigt:

– gütliche Einigung	246
– Kündigung zulässig erklärt	57
– Kündigung unzulässig erklärt	33
– Nichteintreten	10
– Übertrag auf 1969	21

Total

Die Justizdirektion hatte als Oberinstanz total 4 Rekurse gegen
Entscheide der Mietämter zu behandeln. Diese wurden wie
folgt erledigt:

– Abweisung	2
– Rückzug	1
– Rückweisung zur Neubeurteilung	1

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit wurde die Einwohnergemeinde der Stadt Biel in Anwendung der Bundesbeschlüsse vom 20. März 1953/28. September 1956/21. Dezember 1960 und 29. Dezember 1964 über den Aufschub von Umzugsterminen ermächtigt, den ordentlichen Umzugstermin vom Frühjahr und vom Herbst 1968 von Fall zu Fall aufzuschieben.

Bern, den 31. März 1969.

Der Justizdirektor:

Dr. E. Jaberg

